

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 4 L 540/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72,
15890 Eisenhüttenstadt,

Antragsgegnerin,

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 31. Juli 2014

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Althans
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Unter Änderung des Beschlusses vom 3. März 2014 (VG 4 L 62/14.A) wird die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 4 K 126/14.A) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Januar 2014 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Der sinngemäß dem Tenor entsprechende Antrag hat Erfolg.

Der Antrag ist nach § 80 Abs. 7 VwGO zulässig und begründet.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann ein entsprechendes Begehren wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen (vgl. § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO). Dies ist vorliegend der Fall, weil inzwischen die Frist für eine Überstellung des Antragstellers nach Ungarn abgelaufen und dadurch die angegriffene Abschiebungsanordnung rechtswidrig geworden ist.

Für die rechtliche Beurteilung des vor dem 01. Januar 2014 gestellten Asylantrages sind die Zuständigkeitskriterien der Dublin-II-VO anzuwenden (vgl. Art. 49 Abs. 2 VO (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO)).

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) Dublin-II-VO erfolgt die Überstellung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedsstaats nach Abstimmung zwischen den beteiligten Mitgliedsstaaten, sobald dies materiell möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme durch einen anderen Mitgliedsstaat oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, so geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, Art. 20 Abs. 2 Dublin-II-VO.

Da Ungarn dem Aufnahmegesuch der Antragsgegnerin am 30. Dezember 2013 entsprochen hat, lief die Überstellungsfrist gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) Satz 2 Alt. 1 Dublin-II-VO am 30. Juni 2014 ab.

Ein abweichender Fristbeginn bzw. -ablauf mit der Konsequenz, dass die Überstellungsfrist im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch nicht abgelaufen wäre, ist

nicht gegeben. Ein solcher kann insbesondere nicht im Hinblick auf den ablehnenden Beschluss im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes zum Aktenzeichen VG 4 L 62/14.A vom 3. März 2014 begründet werden, da es sich bei diesem nicht um eine Entscheidung über einen Rechtsbehelf, der aufschiebende Wirkung hat, im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) Satz 2 Alt. 2 Dublin-II-VO handelt.

Die Klage des Antragstellers gegen die angegriffene Abschiebungsanordnung hat keine aufschiebende Wirkung; diese Wirkung anzuordnen, hat das Gericht vielmehr mit dem Beschluss vom 3. März 2014 (VG 4 L 62/14.A) abgelehnt. Durch die bloße Stellung eines Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bzw. die ablehnende Eilentscheidung des Gerichts wird nicht der Lauf einer neuen sechsmonatigen Überstellungsfrist ausgelöst (vgl. VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 6. Juni 2014 - VG 1 L 302/14.A -; VG Potsdam, Beschluss vom 16. April 2014 - VG 6 L 211/14.A - sowie Beschluss vom 18. Februar 2014 - VG 6 L 47/14.A -; VG Hannover, Beschluss vom 31. März 2014 - 1 B 6483/14 -, juris, Rdnr. 25; VG Göttingen, Beschluss vom 30. Juni 2014 - 2 B 86/14 -). Die Regelung in § 34 a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG, der zufolge die Abschiebung bei rechtszeitiger Antragstellung gemäß § 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig ist, wirkt sich nicht auf den Ablauf der Überstellungsfrist aus, denn das aus ihm folgende temporäre Überstellungshindernis ist nicht gerichtlich oder behördlich, sondern gesetzlich angeordnet; sie beinhaltet keine Aussetzungsentscheidung i. S. v. Art. 20 Abs. 1 Buchstabe d) Satz 2 Alt. 2 Dublin-II-VO. Mit dem Wort „Entscheidung“ kann nur eine solche des Gerichts gemeint sein, nicht aber die gesetzliche Regelung eines Vollzugshindernisses. Bestätigt wird dies - indirekt - durch den Wortlaut des Art. 27 Abs. 3 Buchstabe c) Dublin-III-VO, wonach die Entscheidung, dass die Durchführung der Überstellungsentscheidung nicht ausgesetzt wird, zu begründen ist, woraus sich im Umkehrschluss ergibt, dass die bloße Antragstellung eine Aussetzung gerade nicht bewirkt. Für den hier noch anzuwendenden Art. 20 Abs. 1 Dublin-II-VO kann nichts anderes gelten.

Das vorliegende Verständnis wird auch eher dem Unterschied gerecht, der zwischen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO, die eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beinhaltet, und dem gesetzlich normierten Abschiebungshindernis nach § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG besteht. Während die ge-

richtliche Entscheidung regelmäßig eine zeitlich nicht begrenzte Anordnung bis zum Abschluss des Klageverfahrens enthält, handelt es sich bei dem gesetzlichen Abschiebungsverbot bis zur Entscheidung über den Eilantrag lediglich um ein kurzzeitiges Vollzugshindernis. Da auch sonst naturgemäß kurzzeitige Vollzugshindernisse sich nicht auf den Lauf der Überstellungsfrist auswirken, diesen Hindernissen vielmehr bereits durch die Regelung einer sechsmonatigen Frist in Art. 20 Abs. 1 Buchstabe d) Dublin-II-VO - ebenso durch diejenige in Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO - Rechnung getragen wird (vgl. die jeweilige Formulierung „spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ...“), besteht auch unter diesem Gesichtspunkt kein Grund für eine andere als die befürwortete Auslegung (vgl. VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 6. Juni 2014, - VG 1 L 302/14.A -).

Bestätigt wird diese Betrachtungsweise zudem durch die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 29. Januar 2009 - Rs. C-19/08 - [Petrosian], juris Rn. 46). Danach läuft die Frist nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) der Dublin-II-VO in der zweiten angeführten Konstellation nicht bereits ab der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung, mit der die Durchführung des Überstellungsverfahrens ausgesetzt wird, sondern erst ab der gerichtlichen Entscheidung, mit der über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens entschieden wird und die dieser Durchführung nicht mehr entgegenstehen kann. Daraus folgt, dass der „Rechtsbehelf“ im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) S. 2, 2. Alt. Dublin-II-VO, dem aufschiebende Wirkung zukommt oder nicht, der Hauptsacherechtsbehelf, d.h. die Klage, nicht hingegen der Eilantrag ist. Dieser kann nur dem Ziel dienen, die aufschiebende Wirkung eines Hauptsacherechtsbehelfs (einer Klage) anordnen zu lassen; er vermag jedoch nicht selbst Bezugsobjekt der aufschiebenden Wirkung zu sein (VG Göttingen, a.a.O.).

Danach kommt es nicht darauf an, ob dem Antrag aus den ansonsten vom Antragsteller vorgebrachten individuellen Gründen zu entsprechen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Althans